

Antrag auf Förderung des Getreideanbaus mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 640

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2026

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung des Getreideanbaus mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache gemäß den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

Ich/Wir beantrage(n) folgenden Flächenumfang in ha:

3. Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029,

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung der Agrarumweltmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung, genannten Bedingungen in meinem/unserem gesamten Betrieb einzuhalten,
- 3.2 die einschlägigen
 - 3.2.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität und soziale Konditionalität) einzuhalten,
 - 3.2.2 Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen,
 - 3.2.3 sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht einzuhalten,
- 3.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen für die Gewährung der Zahlungen während der Dauer der Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden, sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sein können, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden,
- 3.4 soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, die für die Antragstellung und Kontrollen erheblichen Unterlagen und Belege für die Dauer von 6 Jahren ab dem Ende des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren,
- 3.5 an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den beauftragten Stellen die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- 3.6 im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen.

4. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe(n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),
- 4.2 meine/unsere beantragten landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere / Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n),

- 4.5 die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und ich/wir keine terroristische Vereinigung bin/sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.6 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
4.7 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
4.8 alle in diesem Antrag und seinen Anlagen inklusive dieser Erklärung zu tätigen Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
4.9 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
4.10 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen führen können,
4.11 die Bewilligung den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 umfasst, sodass die Verpflichtungsdauer drei Jahre beträgt,
4.12 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn die Bagatellgrenze i. H. v. 500 Euro im Grundantrag nicht erreicht wird,
4.13 der Zuwendungsbescheid aufgehoben und der Auszahlungsantrag abgelehnt wird, wenn die Bagatellgrenze i. H. v. 500 Euro im ersten Verpflichtungsjahr nicht erreicht wird,
4.14 der Erstattungsanspruch gemäß § 7 GAPFG NRW in Verbindung mit § 14 MOG in der jeweils gültigen Fassung vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist,
4.15 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an der Maßnahme beteiligt,
4.16 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsbehörde ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
4.17 die Verpflichtungen für die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der einschlägigen verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Nummer 5.1 der Richtlinien, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit von den Verpflichtungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz („Öko-Regelungen“) angepasst werden müssen. Der Zuwendungsbescheid ist dann während der Laufzeit entsprechend anzupassen oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben,
4.18 Ersetzungsanträge nicht bewilligt werden.

5. Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung des Getreideanbaus mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – mir/uns ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein(e)/unser(e) Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können. Die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie dessen Widerrufbarkeit ist mir/uns bekannt,
5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
5.8 die Daten zur Förderung insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128, dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationenverordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

6. Ich/Wir habe(n) die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.